

Investitionsfreibetrag

Mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 wurde für Anschaffungen oder Herstellungen von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens ab 1.1.2023 ein (neuer) Investitionsfreibetrag geschaffen (§ 11 EStG).

■ Ausmaß

10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, 15 % im Bereich der Ökologisierung. Die COVID-19-Investitionsprämie kürzt die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht.

■ Obergrenze

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **höchstens € 1 Mill.** im Wirtschaftsjahr, bei einem Rumpfwirtschaftsjahr nur anteilig. Die Absetzung für Abnutzung wird durch den IFB nicht berührt.

■ Anwendungsbereich

Natürliche und juristische Personen (z.B. Kapitalgesellschaften) mit betrieblichen Einkünften können den IFB beanspruchen. Bei einer Pauschalierung gem. § 17 EStG steht der IFB nicht zu.

■ Voraussetzungen

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens **vier Jahren**, Einsatz des Wirtschaftsgutes in einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte.

■ Wirtschaftsgüter, für die kein IFB geltend gemacht werden kann:

- Wirtschaftsgüter zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages
- Wirtschaftsgüter mit **Sonderformen der AfA** (Gebäude, PKW – ausgenommen Fahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm)
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**, die sofort als Aufwand abgesetzt werden
- **Unkörperliche Wirtschaftsgüter**, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind, weiters kein IFB von unkörperlichen Wirtschaftsgütern, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem Konzernunternehmen erworben wurden.
- **Gebrauchte Wirtschaftsgüter**
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung **fossiler Energien** dienen bzw. die fossile Energie direkt nutzen.

Der IFB kann **nur im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung** geltend gemacht werden. Bei Verteilung der Anschaffung bzw. Herstellung auf mehr als ein Wirtschaftsjahr kann der IFB von den aktivierten Teilbeträgen geltend gemacht werden.

■ Ausscheiden

Scheiden die Wirtschaftsgüter **innerhalb von vier Jahren** aus bzw. werden sie ins Ausland verbracht, gilt Folgendes:

- 1. Der IFB ist im Jahre des Ausscheidens gewinnerhöhend anzusetzen.
- 2. Bei einer Übertragung des Betriebes ist die Gewinnerhöhung beim Rechtsnachfolger vorzunehmen.
- 3. Bei einem Ausscheiden wegen höherer Gewalt bzw. eines behördlichen Eingriffes unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz.

■ Geltendmachung

Der IFB muss in der Steuererklärung bzw. Feststellungserklärung ausgewiesen werden. Die betreffenden Wirtschaftsgüter müssen im Anlagenverzeichnis ausgewiesen werden.

Autor:

Detlev Karel, Fachbuchautor

Dieser Artikel wurde dem monatlich erscheinenden Fachmagazin „**Bilanzbuchhalter Info**“ (Ausgabe September 2022) entnommen.

Die „Bilanzbuchhalter Info“ erscheint 12 x jährlich im Bilanz-Verlag und ist sowohl Online als auch im Print-Format erhältlich.

Nähere Informationen: www.bilanzbuchring.at